Auszug aus der Demobilisierungs-verordnung.

Das Deutschösterreichische Staatsamt für Heerwesen hat am 16. November 1918 „Anordnungen über die Demobilisierung" erlassen, von denen namentlich die folgenden wichtig sind:

Punkt 3. Die von der Armee im Felde eintreffenden Formationen und Transporte gelangen grundsätzlich zu ihren Ersatzkörpern, bzw. Landsturmbezirkskommandos und werden dort abgerüstet, wenn diese Ersatzkörper im Deutschösterreichischen Staatsgebiete gelegen sind.

Deutschösterreichische Formationen und Transporte, für welche Ersatzkörper in Deutschösterreich noch nicht bestehen, sind durch die instradierenden Stellen in einen an der Transportlinie gelegenen Standort eines Friedenskaders — der Heimatszuständigkeit und möglichst auch der Truppengattung entsprechend — zu dirigieren, welcher verpflichtet ist, die Abrüstung durchzuführen.

Mannschaft

(einschließlich Einjährig-Freiwillige).

Punkt 4. Mit der Entlassung aller deutschösterreichischen Soldaten der bisherigen Wehrmacht ist ehestens zu beginnen. Eine Verzögerung der Entlassung darf sich nur durch Schwierigkeiten im Abtransporte der zu Entlassenden ergeben. In diesem Falle sind jedoch Soldaten, die das 42. Lebensjahr überschritten haben und alle bei militärischen Stellen in Dienstverwendung stehenden sogenannten „Richtgeeigneten" in erster Linie zu entlassen.

Punkt 5. Alle Enthobenen, dann alle Beurlaubten, sowie alle jene, welche bereits aus eigenem aus der militärischen Dienstleistung traten, endlich alle aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden deutschösterreichischen Mannschaften gelten als entlassen.

Punkt 6. Einzelne, nicht in Transporte eingeteilte deutschösterreichische Mannschaftspersonen, welche solchen Ersatzkörpern angehörten, die noch außerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes liegen, brauchen zu keiner militärischen Dienststelle mehr einrücken, sondern gelten ebenfalls als entlassen.

Punkt 7. Den Soldaten unter 42 Jahren steht es frei, sich um die Aufnahme in die Volkswehr zu bewerben.

Punkt 10. Spitalsbedürftige Kranke, Verwundete und Invalide sind über ihren Wunsch in den Spitälern zu belassen.

Mannschaften der Rekonvaleszentenabteilungen und heime, die noch einer Behandlung und Pflege bedürfen, sind über ihr Verlangen gleichfalls zurückzubehalten.

Zu einem Superarbitrierungsverfahren stehende Arbeitsfähige sind zu entlassen; ihre etwaigen Versorgungsansprüche bleiben gewahrt und sind vor der Entlassung durch ein ärztliches Protokoll festzulegen.

Punkt 11. Die zur Entlassung gelangenden Mannschaften deutschösterreichischer Volkszugehörigkeit sind mit einem Urlaubscheine, lautend auf dauernde Beurlaubung, in ihre Heimat zu entlassen. Die Urlaubscheine gelten zugleich als Reiseausweis für die einmalige freie Fahrt in den gewählten Aufenthaltsort.

Die zu entlassenden Mannschaften sind in ihren Zivilkleidern abzusenden oder mit einfacher gebrauchsfähiger Leibesmontur zu versehen. Für die Wiederaufnahme der bürgerlichen Arbeit bedarf der entlassene Soldat keines Entlassungsausweises; ebenso ist die Ausgabe der Lebensmittelkarten an die Vorweisung eines solchen Ausweises nicht gebunden.

In Deutschösterreich nicht heimatsberechtigte Mannschaften sind in einfacher gebrauchsfähiger Leibesmontur zu ihrem heimatszuständigen Ersatzkörper gleicher Waffe, beziehungsweise wenn ein solcher nicht besteht, in die nächstgelegene Kaderstation ihres Nationalstaates abzusenden.

Punkt 12. Waffen, Munition und sonstige militärische Ausrüstungen sind sämtlichen Mannschaften vor dem Abgehen abzunehmen und zu deponieren.

Einzelpersonen nach Punkt 6 haben ihre Waffen und Ausrüstungsgegenstände sowie nicht benötigte Monturen bei der nächstgelegenen Militärortsbehörde, Volkswehrabteilung, Gendarmerie oder Stadtschutzwache und dergleichen abzugeben. Diese abgeführten Waffen und das Material stehen zur Ausrüstung der Volkswehren zur Verfügung.

Längerdienende Unteroffiziere.

Punkt 19. Dieselben verbleiben vorläufig in aktiver Dienstleistung. Wegen ihrer Behandlung und Verwendung werden weitere Weisungen folgen. Eine Entlassung kann nur über ihre Bitte durch den Kommandanten des Ersatzkörpers erfolgen. Für die Beteilung mit der etwa gebührenden Abfertigung gelten vorläufig die hierfür bisher in Kraft gestandenen Bestimmungen.

Gagisten

(einschließlich Aspiranten und Gagisten ohne Rangklasse).

Im allgemeinen gelten für Gagisten sinngemäß die Bestimmungen wie für Mannschaften.

Die Evidenzführung der Gagisten und die Auszahlung ihrer Gebühren hat durch die Ersatzkörper, bzw. hinsichtlich jener Gagisten, die an keine Ersatzkörper gewiesen sind, durch die nächstbefindlichen Militärkommandos zu erfolgen.

Punkt 13. Ehestens aus der aktiven Dienstleistung sind zu entlassen:

a) Sämtliche derzeit noch in aktiver Dienstleistung stehende nichtaktive Gagisten deutschösterreichischer Volkszugehörigkeit, die Staats-, Landes- oder öffentliche Angestellte sind;

b) Nichtaktive Gagisten, deren Fortkommen im Zivilverhältnis gesichert erscheint;

c) Studierende aller Fächer, dann zu Hochschulstudien Gelangende, zur sofortigen Aufnahme ihrer Studien. Das Staatsamt für Unterricht wird für bedürftige Studierende eine Unterstützungsaktion einleiten.

Punkt 14. Vorläufig zu verbleiben haben:

Nichtaktive Gagisten auf solchen Dienstposten, deren sofortiges Verlassen wichtige allgemeine Interessen gefährden würde. Deren Ersatz durch Berufsgagisten ist über umgehende Anforderung beim Militärkommando von diesem ehestens beizustellen.

Punkt 15. Nichtaktive Gagisten, deren Existenz im Zivilverhältnis noch nicht gesichert erscheint, können über ihren Wunsch bis längstens Ende Jänner 1919 in militärischer Dienstleistung verbleiben. Über diesbezügliche Gesuche trifft das Militärkommando die Entscheidung. Diese Gagisten sind von ihren Dienststellen, bzw. vom Militärkommando entsprechend zu verwenden.

Punkt 16. Aktive oder erst während des Krieges in den Ruhestand versetzte und in aktiver Dienstleistung verbliebene Berufsgagisten (einschließlich der Gagisten in Lokalanstellungen) deutschösterreichischer Volkszugehörigkeit, die noch nicht 30 wirkliche Dienstjahre (ohne Kriegsjahrzählung) aufzuweisen haben, verbleiben in aktiver Dienstleistung, sofern sie nicht selbst die Entlassung wünschen. Auf ihren Wunsch kann die Entlassung auf Grund eines Gesuches vom Staatsamt für Heerwesen erfolgen.

Alle sonstigen, derzeit aktiv dienenden Ruhestandsgagisten deutschösterreichischer Volkszugehörigkeit sind grundsätzlich in den Ruhestand rückzuversetzen und in das gewählte Domizil abzusenden. Nur jene, welche auf Dienstposten stehen, deren sofortiges Verlassen wichtige allgemeine Interessen gefährden würde, sind bis zur erfolgten Übernahme ihres Dienstes durch ehestens beim Militärkommando anzufordernde Ersätze (aktive Berufsgagisten) zu belassen.

Vom Zeitpunkte ihrer Rückversetzung an sind ihnen, bis zur Neubemessung der Gebühren, die den bisher geltenden Bestimmungen entsprechenden Versorgungsgebühren zu erfolgen.

Punkt 17. Nichtaktive Gagisten, welche zur Entlassung bestimmt sind, sich jedoch nicht im Standorte ihrer zuständigen Evidenzbehörde (Ersatzkörper, Landsturmbezirkskommando 2c.) befinden, können ihr Ansuchen um Entlassung zur Vermeidung von Reisen an diese Behörde schriftlich stellen.

In gleicher Weise kann auch das Ansuchen um Übersetzung in die bewaffnete Macht Deutschösterreichs schriftlich an den betreffenden Ersatzkörper gestellt werden. (Angabe von Charge, Name, bisheriger Truppenkörper, Geburtsort, Geburtsjahr, Heimatszuständigkeit, Kriegsauszeichnungen, Zivilberuf, Adresse.)

Punkt 18. Den nichtaktiven Gagisten ist nach ihrer Entlassung das Austragen ihrer Uniformen — selbstverständlich ohne Waffen — an Stelle fehlender Zivilkleider bis längstens Ende 1919 gestattet. Die Berechtigung zum Tragen der Uniform muß jederzeit dokumentarisch (Identitätskarte, Ernennungsdekret u. dgl.) nachgewiesen werden können.